



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 25. Oktober 2013  
(OR. en)**

**13694/13**

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2013/0273 (NLE)**

---

---

**SM 10  
ELARG 118  
UD 236**

**GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

Betr.:            **BESCHLUSS DES RATES** über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten – des Protokolls zum Abkommen über die Zusammenarbeit und eine Zollunion zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik San Marino andererseits zur Einbeziehung der Republik Kroatien als Vertragspartei nach ihrem Beitritt zur Europäischen Union

---

## **BESCHLUSS DES RATES**

**vom**

**über den Abschluss**

**– im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten –  
des Protokolls zum Abkommen über die Zusammenarbeit und eine Zollunion  
zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits  
und der Republik San Marino andererseits  
zur Einbeziehung der Republik Kroatien als Vertragspartei  
nach ihrem Beitritt zur Europäischen Union**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 und Artikel 352 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a und Artikel 218 Absatz 8 Unterabsatz 2,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Kroatiens, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments<sup>1</sup>,

---

<sup>1</sup> ABl. C [...], S. [...].

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 14. September 2012 ermächtigte der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Republik San Marino über ein Anpassungsprotokoll zum Abkommen über die Zusammenarbeit und eine Zollunion zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik San Marino andererseits<sup>1</sup> zur Einbeziehung der Republik Kroatien als Vertragspartei mit Blick auf ihren Beitritt zur Europäischen Union (im Folgenden "Protokoll").
- (2) Die Verhandlungen über das Protokoll wurden von der Kommission geführt und wurden vor kurzem abgeschlossen.
- (3) Das Europäische Parlament stimmte dem Abschluss des Protokolls am [...] zu.
- (4) Das Protokoll sollte im Namen der Europäischen Union geschlossen werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

---

<sup>1</sup> ABl. L 84 vom 28.3.2002, S. 43.

### *Artikel 1*

Das Protokoll zum Abkommen über die Zusammenarbeit und eine Zollunion zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik San Marino andererseits zur Einbeziehung der Republik Kroatien als Vertragspartei nach ihrem Beitritt zur Europäischen Union<sup>1\*</sup> wird im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten genehmigt.

### *Artikel 2*

Der Präsident des Rates bestellt die Person, die befugt ist, im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten die Genehmigungsurkunde nach Artikel 3 des Protokolls zu hinterlegen, um der Zustimmung der Union und ihrer Mitgliedstaaten zur Bindung durch dieses Protokoll Ausdruck zu verleihen<sup>2</sup>.

### *Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am ...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---

<sup>1</sup> Der Wortlaut des Protokolls wurde zusammen mit dem Beschluss über die Unterzeichnung in ABl. ... veröffentlicht.

\* ABl.: Bitte Amtsblattfundstelle für st 13696/13 einfügen.

<sup>2</sup> Der Tag des Inkrafttretens des Protokolls wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.